

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: - (1975)
Heft: 1

Rubrik: Erpressung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erpressung

Aus dem Zuger Strafgericht

Betrügerische Hausiererin

Zug. DDP. Wegen gewerbsmässigen Betrugs verurteilte das Zuger Strafgericht eine mehrfach vorbestrafte Hausiererin zu 14 Monaten Gefängnis. Der Staatsanwalt hatte für die Frau eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und der Verteidiger eine Gefängnisstrafe von einem Jahr gefordert. Der Hausiererin wurde vorgeworfen, 40 000 Franken auf betrügerische Weise erschwindelt zu haben.

Die Hausiererin, die sich in den letzten Jahren mehr oder minder mit Gelegenheitsgeschäften durchschlug, ging gemäss Anklage des Staatsanwaltes in systematischer Weise darauf aus, namentlich ältere Leute auszunutzen, Ihnen das Blaue vorzujammern und diese Leute dadurch um ihr Ersparnis zu bringen. Sie spekulierte auf die Gutmütigkeit und Hilfsbereitschaft namentlich älterer Damen. So ertrug sie

sich bei acht Personen rund 40 000 Franken, die sie angeblich zur Finanzierung von eigenen Geschäften, zum Unterhalt der Familie oder zum Erwerb einer Miliärbaracke zur Unterbringung der Familie benötigte.

Die Verurteilte wurde unehelich geboren, heiratete bereits mit 18 Jahren und schenkte acht Kindern das Leben. Ihre Kinder brachte sie bei ihrer Mutter unter, die unter der Europabrücke in Zürich in einem Wohnwagen logiert. Nach Verbüßung der nun ausgesprochenen Strafe will die Hausiererin ein bürgerliches Leben beginnen, ihren Verlobten heiraten und sesshaft werden. Das Zuger Strafgericht liess so — nach den Ausführungen des Gerichtspräsidenten — «Gnade vor Recht» gelten und baillierte es beim Strafmaass von 14 Monaten Gefängnis.

Statistiken aus der Fürsorgepraxis zeigen es eindeutig. Die grössten Schwierigkeiten haben immer wieder "sesshafte" Fahrende. Jenische also, die aufgrund äusserem Zwang, aus Angst vor der behördlichen Repression ihren Wohnwagen mit der Wohnung vertauscht haben. Wirtschaftsschlägereien und andere Delikte werden nicht von wirklich Fahrenden verübt. Sie sind Hilfezuflüsse von Menschen, denen man die traditionelle Existenzgrundlage genommen hat. Sie sind Ausdruck einer heimatlosen Minderheit, die ihr Unbehagen nicht mehr anders formulieren kann.

Für die Frau aus Zug war der Weg durch unsere Institutionen schon längst vorgezeichnet. Unter der Europabrücke geboren, gezeichnet von der Verachtung der Sesshaften dem Wandervolk gegenüber, ständig von finanziellen Schwierigkeiten verfolgt, bleibt da nichts als eine grosse Unsicherheit. Diese Unsicherheit zeigt sich in solchen Delikten, die meist naiv und unüberlegt verübt werden.

Frau X wurde zu einem Mindeststrafmaass verurteilt unter dem Versprechen, nach der Haftverbüßung sesshaft zu leben.

Gerichtsberichterstattungen sind meist fragwürdig. So eindeutig manipuliert wie diese jedoch fanden wir bis jetzt keine. Eine manipulierte Gerichtspraxis erfordert ja auch eine manipulierte Berichterstattung. Was sich hier aber Gericht und Presseinterpret erlaubten steht gewissen Diskriminierungsmethoden aus dem 18. Jahrhundert sehr nahe.

Sieht das Gericht in Zug darin die ideale Lösung? Der Versuch wird für Frau X neue Probleme bringen, denen sie höchstwahrscheinlich nicht gewachsen sein wird. Wer wird ihr dabei helfen? Vormundschaft oder Schutzaufsicht, Menschen also, die meist für das Fahrende Volk nicht das geringste Verständnis haben? Den ersten Eindruck der Sesshaftigkeit wird Frau X allerdings schon im Knast bekommen! Ob sie ihr "Zigeunerleben" freiwillig mit diesem anderen vertauschen wird?

„Zigeunermagie im Alpenland“

Die Besprechung dieses wichtigen Buches (vor allem für Fahrende) bringen wir im nächsten Heft. „Zigeunermagie im Alpenland“, geschrieben vom Grossrat und Schriftsteller Sergius Golowin, erschien 1974 im Huber-Verlag Frauenfeld. Es gehört zu den wichtigsten Schriften über die Geschichte des Fahrenden Volkes in der Schweiz.